



GEBÄUDE VERSICHERUNG ZUG

Unsere Leistungen

Ausgabe 2025; bitte bei Ihren Versicherungsunterlagen ablegen!

Massgebend sind das gültige Gebäudeversicherungsgesetz, die dazugehörige Verordnung und die Technischen Ausführungsbestimmungen (siehe www.gvzg.ch → [Downloads](#) → [Rechtsgrundlagen](#)).

Im Kanton Zug besteht für alle Gebäude mit einem Wert von mehr als 10'000 Franken ein Versicherungs-Obligatorium. Grundsätzlich sind die Gebäude neuwertversichert. Die Gebäudeversicherung Zug (GVZG) vereinnahmt hierfür Prämien von 60 Rappen pro 1'000 Franken Versicherungswert, darin sind 10 Rappen für die Prävention enthalten. Die GVZG vergütet die Behebung von Gebäudeschäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind. Zusätzlich werden die notwendigen Abbruch- und Räumungskosten (ohne Umgebung) bis zu max. 15 Prozent der Schadensumme übernommen.

BAUZEITVERSICHERUNG

Neubauten, wesentliche An-, Aus- und Umbauten sowie grössere Erneuerungen des Gebäudes sind mit der Erteilung der Baubewilligung von Beginn der Bauarbeiten an zu steigendem Wert versichert. Die Versicherungsdeckung beginnt

- a) für bewilligungspflichtige Neubauten in der Regel mit Aufnahme der Arbeiten an der Bodenplatte.
- b) für bewilligungspflichtige An-, Aus- und Umbauten oder Erneuerungen mit Aufnahme der Abbruch- oder allgemeinen Bauarbeiten.

Für nicht bewilligungspflichtige Bauvorhaben ist die Deckungszusage mit der Anmeldung zur Bauzeitversicherung über unsere Internetseite (www.gvzg.ch → [Schnellzugriff](#)) anzufordern. Die Bauzeitversicherung endet mit der Neu- oder Nachschätzung des Gebäudes.

Damit im Schadenfall eine volle Versicherungsdeckung besteht, empfehlen wir Ihnen auf freiwilliger Basis auch für Umbauten und wertvermehrende Investitionen unter 20'000 Franken eine Bauzeitversicherung abzuschliessen.

DIESE SCHÄDEN SIND VERSICHERT

Ihr Gebäude ist gegen Schäden versichert, die entstanden sind durch:

Feuer

Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion, abstürzende oder notlandende Flug- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Bei Feuerschäden besteht kein Selbstbehalt. Allerdings werden Feuerschäden nicht vergütet, welche einen Mindestbetrag von 200 Franken unterschreiten.

Elementar

Sturm, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Lawinen, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Felssturz, Erdbeben.

Bei Elementarschäden hat der Eigentümer pro Ereignis und Gebäude einen Selbstbehalt von 10 Prozent des Schadenbetrages zu tragen (mindestens 400 Franken; maximal 4'000 Franken).

Erdbebenschäden

Obschon nicht Gegenstand der Versicherung, besteht eine limitierte Deckung für Erdbebenschäden im Sinne des Schweizerischen-Pools für Erdbebenschäden. Weitere Informationen über das Bundesamt für Umwelt BAFU (www.bafu.admin.ch).

Technische Ausführungsbestimmungen

Nachfolgend sind einige Punkte aus den technischen Ausführungsbestimmungen zur Schadenabschätzung und -Abwicklung aufgeführt. Die vollständigen Ausführungsbestimmungen können auf unserer Internetseite abgerufen werden (www.gvzg.ch [Downloads](#) → [Rechtsgrundlagen](#)).

Hagelwiderstand 3 (HW3)

Der Verwaltungsrat der GVZG hat die «Technischen Ausführungsbestimmungen zur Schadenabschätzung und -Abwicklung» präzisiert und per 01. Mai 2024 in Kraft gesetzt (neue/r Ziff. 3.10 und Anhang A.0). Ein Hagelwiderstand von HW 3 bedeutet, dass die Bauteile derart beschaffen sind, dass sie einem Hagelkorn von drei Zentimetern Durchmesser ohne Schaden standzuhalten vermögen. Die vollständigen Unterlagen können auf unserer Internetseite abgerufen werden (www.gvzg.ch → [Downloads](#) → [Rechtsgrundlagen](#)).

Lamellenstoren

Schäden an Lamellenstoren können verhindert werden, indem diese bei aufziehenden Gewittern hochgezogen werden. Moderne Fenster werden von gängigen Hagelkörnern nicht beschädigt. Wenn durch

Hagelkörner an Lamellenstoren kleine, unbedeutende Beschädigungen (Dellen) feststellbar sind, werden solche «Schönheitsfehler» von der Gebäudeversicherung Zug nicht entschädigt. Ist die Funktion der Lamellenstore zu 100% gewährleistet, kann ein Minderwert entschädigt werden.

Sonnenstoren und Senkrechtmarkisen

Schäden an ausgefahrenen Sonnenschutz- und Sichtschutzanlagen aus Stoff im Balkon- oder Terrassenbereich etc. sind nicht versichert.

Metallbauteile, Metaldächer, Einfassungen, Abdeckungen und Fassaden aus Metall

Bei Schäden an Metallbauteilen, Metaldächern, Abdeckungen oder Fassaden aus Metall muss unterschieden werden, ob die Funktion dieser beeinträchtigt ist oder ob es sich lediglich um eine ästhetische Beeinträchtigung handelt. Für ästhetische Beeinträchtigungen bei gut einsehbaren Bauteilen, wird je nach Intensität lediglich ein Minderwert ausbezahlt.

Kunststoffteile

Bei Kunststoffteilen (Lichtkuppeln, Doppelstegplatten, etc.) nimmt der Hagelwiderstand im Laufe ihrer Lebensdauer ab. Bei vielen Produkten ist dadurch der Hagelwiderstand bereits innert weniger Jahre nicht mehr vorhanden oder deutlich geringer. Achten Sie bei Kunststoffbauteilen auf einen hohen Hagelwiderstand mit entsprechender Garantie. Kunststoffteile müssen in periodischen Abständen ersetzt werden oder sind durch entsprechende Massnahmen gegen Hagel zu schützen. Ein periodischer Ersatz oder Schutzmassnahmen gelten als Gebäudeunterhalt und müssen vom Eigentümer veranlasst werden. Schäden an Bauteilen aus Kunststoff, die älter als 15 Jahre sind und keinen dauerhaften Schutz gegen Hagel aufweisen, werden nicht vergütet.

Elementarschaden-Prävention

Nur wer die Gefährdung seines Gebäudes kennt, kann sich besser schützen. Ein Sicherheits-Check lohnt sich (www.schutz-vor-naturgefahren.ch). Zudem steht ihnen die GVZG für eine persönliche Beratung gerne zur Verfügung. Die GVZG kann freiwillige, effektive und effiziente Massnahmen zum Schutz von Gebäuden gegen Naturgefahren, finanziell unterstützen. Die GVZG entscheidet dabei im Einzelfall, ob eine Massnahme die Voraussetz-

ungen für eine Unterstützung erfüllt. (www.gvzg.ch [Prävention](#)).

Baumängel oder mangelhafter Unterhalt

Schäden, welche am Gebäude durch Baumängel oder mangelnden Gebäudeunterhalt entstehen, werden von der GVZG nicht vergütet.

Wasserschäden

Um zu beurteilen, ob es sich um ein Elementarschadenereignis handelt, ist es entscheidend, wo das Wasser in ein Gebäude eindringt. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Wasserschäden am Gebäude» (siehe www.gvzg.ch → [Downloads](#) → [Versicherung](#) → [Dokumente](#)).

Verhalten im Schadenfall

1. Für die Minderung des Schadens, leiten Sie prov. Schutzmassnahmen ein, um weitere Schäden/Folgeschäden zu verhindern.
2. Dokumentieren Sie den Schaden mit Fotos, um das Schadenausmass festzuhalten (Beweismittel).
3. Schäden müssen vom Eigentümer oder seinem Vertreter gemeldet werden.
4. Mieter oder Stockwerkeigentümer müssen den Schaden über die Verwaltung melden.
5. Melden Sie uns den Schadenfall sofort über unsere Homepage www.gvzg.ch → [Schaden melden](#) → [TOPAX](#), oder über unsere [Schadennummer 0800 63 00 63](#) (kostenlos).
6. Schäden, welche erst nach deren Behebung gemeldet werden, können gekürzt oder abgelehnt werden.
7. Folgende Angaben werden benötigt:
 - Gebäudeadresse (Strasse, Haus-Nr., Ort);
 - Umfang der beschädigten Gebäudeteile;
 - Telefon-Nr. von Kontaktpersonen.
8. Informieren Sie zudem auch Ihre Privatversicherung.
9. Handwerkerrechnungen müssen durch Sie direkt bezahlt werden.

Fristen

Anmeldung: Der Schaden ist grundsätzlich sofort, spätestens aber innert einem Jahr nach dem Eintritt des Ereignisses, bei der GVZG anzumelden.

Abschluss: Innert fünf Jahren nach der Anmeldung müssen alle Rechnungen eingereicht sein. Andernfalls wird ein Verzicht auf die Entschädigung angenommen.